

**SATZUNG DER STADT MÖLLN FÜR DIE IN DER TRÄGERSCHAFT DER STADT MÖLLN STEHENDEN
OFFENEN GANZTAGSSCHULEN UND ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN
(-OGA-SATZUNG-)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein -in der jeweils geltenden Fassung- wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Mölln vom 14.09.2023 folgende Satzung der Stadt Mölln für die in der Trägerschaft der Stadt Mölln stehenden Offenen Ganztagschulen und über die Erhebung von Elternbeiträgen erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Aufgabe, pädagogische Konzepte

- (1) Die Stadt Mölln betreibt als Schulträgerin nach Maßgabe der §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG), der Richtlinie zur Förderung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten an denen in ihrer Trägerschaft befindlichen allgemeinbildenden Schulen Offene Ganztagschulen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Gemeinschaftsschule sowie das Marion-Dönhoff-Gymnasium betreiben eine gemeinsame Offene Ganztagschule am Standort der Gemeinschaftsschule. Schülerinnen und Schüler der Astrid-Lindgren-Schule werden bei Bedarf altersgerecht an den beiden Offenen Ganztagschulen der Grundschulen bzw. der Offenen Ganztagschule der Gemeinschaftsschule und des Marion-Dönhoff-Gymnasiums betreut.
- (3) Aufgabe der Offenen Ganztagschulen ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Unterrichtszeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (4) Die Offenen Ganztagschulen sind Bestandteile der pädagogischen Konzepte der Schulen. Für den Betrieb der Einrichtungen geben sich die Offenen Ganztagschulen pädagogische Konzepte, in denen sich die Grundsätze für den Betrieb der Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 widerspiegeln.

§ 2

Koordinatorinnen und Koordinatoren der Offenen Ganztagschule

- (1) An den Schulen sind Koordinationsstellen für die Offenen Ganztagschulen eingerichtet; mehrere Schulen können auch eine gemeinsame Koordinationsstelle haben.
- (2) Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sind für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschulen unter Berücksichtigung des schulischen Bedarfs verantwortlich. Sie stimmen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe mit der Schulleitung bzw. den Koordinatoren der Schulen und der Stadtverwaltung Mölln ab.

§ 3

Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschulen während der Schulzeit

- (1) Die Offenen Ganztagschulen machen an Schultagen ergänzend zum planmäßigen Unterricht sowie während bestimmter Ferienzeiten Betreuungsangebote, für die sich Schülerinnen und Schüler der Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze freiwillig zur Teilnahme anmelden können. Das Angebot der Offenen Ganztagschulen gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 SchulG.

- (2) Die jeweilige Schulleitung kann die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich erklären; vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG.
- (3) Die Angebote sollen sich am Bedarf der Schülerinnen und Schüler sowie Eltern orientieren und insbesondere die Bereiche
- Kultur mit malerischer Kunst, Musik und Gestaltung,
 - Fremdsprachenunterricht,
 - Sportunterricht,
 - Lernförderung,
 - Informatikunterricht,
 - allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung sowie
 - Hausaufgabenbetreuung

umfassen.

- (4) Für die Durchführung der Angebote strebt die Stadt Mölln eine Zusammenarbeit auch mit außerschulischen Kooperationspartnern an.

§ 4

Öffnungszeiten während der Schulzeiten

- (1) Die Offenen Ganztagschulen bieten während der Schulzeiten von montags bis freitags eine bedarfsgerechte Betreuung sowie unterrichtsergänzende Angebote in Kursen an folgenden Schulen an:

a) **Grundschule Tanneck:**

Betreuungszeit	Wochentage	Uhrzeit
Frühdienst	Montag bis Freitag	7:00 Uhr bis 8:00 Uhr
Mittagsbetreuung	Montag bis Donnerstag	12.00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Freitag	12.00 Uhr bis 15:00 Uhr
Spätdienst	Montag bis Donnerstag	16.00 Uhr bis 17:00 Uhr

b) **Till-Eulenspiegel-Schule:**

Betreuungszeit	Wochentage	Uhrzeit
Frühdienst	Montag bis Freitag	7:10 Uhr bis 8:10 Uhr
Mittagsbetreuung	Montag bis Donnerstag	12.00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Freitag	12.00 Uhr bis 15:00 Uhr
Spätdienst	Montag bis Donnerstag	16.00 Uhr bis 17:00 Uhr

c) **Gemeinschaftsschule Mölln/ Marion-Dönhoff-Gymnasium:**

Betreuungszeit	Wochentage	Uhrzeit
Frühdienst	Montag bis Freitag	7:10 Uhr bis 8:10 Uhr
Mittagsbetreuung	Montag bis Donnerstag	12.00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Freitag	12.00 Uhr bis 15:00 Uhr
Spätdienst	Montag bis Donnerstag	16.00 Uhr bis 17:00 Uhr

- (2) Eine Betreuung im Frühdienst oder Spätdienst wird nur angeboten, wenn durchschnittlich mindestens 8 Schülerinnen und Schüler je Gruppe anwesend sind.
- (3) Die Kursangebote stehen vorrangig den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die mindestens die Mittagsbetreuung wahrnehmen. Andere Schülerinnen und Schüler können nur aufgenommen werden, wenn im Kursangebot ausreichend Platzkapazitäten zur Verfügung stehen.
- (4) Die Offenen Ganztagschulen können insbesondere
 - a. aufgrund unvermeidbarer Baumaßnahmen,
 - b. unüberbrückbarer Personalengpässe,
 - c. behördlicher Anordnungen zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr sowie
 - d. aus witterungsbedingten Gründen

vollständig oder auch nur teilweise geschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder Schadensersatz besteht. Gleiches gilt, wenn der Betrieb aus gleichen Gründen eingeschränkt werden muss. Die Eltern sind frühestmöglich über die Schließung bzw. die Beschränkung der Öffnungszeiten der Offenen Ganztagschule zu informieren.

- (5) An Schulentwicklungstagen wird eine Betreuung während der Öffnungszeiten nach Absatz 1, aber kein Kursangebot angeboten.

§ 5

Betreuungsangebote in den Ferien, bewegliche Ferientage

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein festgelegten Ferienzeiten für die allgemeinbildenden Schulen findet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Offenen Ganztagschulen jeweils in den ersten Wochen der Ferien statt:
 - a. 1 Woche in den Osterferien
 - b. 3 Wochen in den Sommerferien
 - c. 1 Woche in den Herbstferien

In den Weihnachtsferien sind die Offenen Ganztagschulen geschlossen. Sofern Betreuungskapazitäten gegeben sind, kann die Stadt auch über diese Zeiträume hinaus eine Betreuung anbieten.

- (2) Die Ferienbetreuung findet montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr - 15.00 Uhr statt.
- (3) Fällt der letzte Schultag vor den Ferien nicht auf einen Freitag, erfolgt abweichend von Absatz 1 auch in den Tagen vor dem Wochenende eine Betreuung.
- (4) Sind die Schülerinnen und Schüler nicht bis spätestens 8.30 Uhr eingetroffen, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung mehr durch die Offene Ganztagschule.
- (5) Auch bei der Ferienbetreuung wirkt die Offene Ganztagschule auf eine Kooperation mit außerschulischen Partnern hin und nimmt im Rahmen der Möglichkeiten deren Ferienangebote wahr.
- (6) Während der Ferienzeiten erfolgt kein Schülertransport zur Offenen Ganztagschule.
- (7) Während der Ferienzeiten können die Platzkapazitäten beschränkt werden. Eine Aufnahme erfolgt nach dem Datum des Eingangs der Anmeldungen und es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Aus organisatorischen Gründen kann die Betreuung der

Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen auch an einem gemeinsamen Standort und gemeinsam erfolgen.

- (8) An beweglichen Ferientagen erfolgt keine Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Offenen Ganztagschule.
- (9) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6

Anmeldungen zu den Offenen Ganztagschulen

- (1) Die Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschulen ist grundsätzlich freiwillig; § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG bleibt unberührt. Eine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Offenen Ganztagschulen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten auf schriftlichen Antrag der jeweiligen erziehungsberechtigten Person/en bei der Stadt Mölln. Schülerinnen und Schüler können das Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule ausschließlich an ihrer Schule wahrnehmen; § 5 Abs. 7 Satz 3 bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt.
- (2) Angemeldet werden können Schülerinnen und Schüler bis einschließlich zur 6. Klasse; über Ausnahmen entscheidet die Stadt.
- (3) Die Anmeldung für das Betreuungsangebot während der Schulzeiten ist verbindlich bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres und gilt ohne Kündigung bis zum Schulwechsel oder bis zur Vollendung der 6. Klassenstufe der Schülerin oder des Schülers.
- (4) Die Anmeldung für das Betreuungsangebot in den Ferien gilt nur für den beantragten Betreuungszeitraum.
- (5) Die Wirksamkeit der Aufnahmezusage gegenüber den Eltern bedarf der Schriftform.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Offene Ganztagschulen oder in ein bestimmtes Kursangebot. Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt aufgrund der „Richtlinie der Stadt Mölln zur Vergabe von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten Großer Eschenhorst und Till-Eulenspiegel und der Offenen Ganztagschule“; § 5 Absatz 7 wird hiervon ausgenommen.

§ 7

Teilnahmepflicht, Kündigung des Betreuungsangebotes

- (1) Nach der Aufnahme in die Offenen Ganztagschulen haben die Schülerinnen und Schüler regelmäßig am Angebot teilzunehmen. Soweit angemeldete und aufgenommene Schülerinnen und Schüler an einzelnen Tagen nicht am Angebot teilnehmen können, ist dies rechtzeitig durch die Eltern mitzuteilen.
- (2) Eine Kündigung des Kindes vom Betreuungsangebot während der Schulzeiten bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres bei der Stadt Mölln möglich; die Kündigungsfrist in der Ferienbetreuung ist bis zu 4 Wochen vor Beginn der Betreuung möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Mölln.
- (3) Im Falle eines Umzugs oder Schulwechsels kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 8

Ausschließungsgründe von der Benutzung

- (1) Die Stadt Mölln kann eine Schülerin oder einen Schüler zeitweise oder auf Dauer aus der öffentlichen Einrichtung der Offenen Ganztagschule ausschließen,
 - a. wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler ein schweres bzw. wiederholtes Fehlverhalten zeigt; gleiches gilt auch für die Eltern von Schülerinnen und Schülern,
 - b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Betreuungsangebot regelmäßig nicht wahrnimmt,
 - c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungspersonen bzw. Kursleiterinnen und Kursleitern wiederholt zuwiderhandelt,
 - d. wenn die Nutzungsgebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet und trotz Mahnung nicht gezahlt wurde oder
 - e. wenn ein Fall des § 9 Abs. 6 Satz 1 vorliegt.

Die Bestimmungen des § 25 SchulG gelten entsprechend.

- (2) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die zuständige Schulleitung der Schule, die zuständige Koordinatorin bzw. der zuständige Koordinator der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden; § 87 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) findet Anwendung. Die pädagogischen und sozialen Bedingungen des Einzelfalles sind zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Stadt Mölln eine Schülerin oder einen Schüler auch ohne vorherige Anhörung und im Sofortvollzug ausschließen. Die Eltern sowie die zuständige Schulleitung sind hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Über den Ausschluss des Kindes entscheidet die Stadt Mölln.
- (4) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 SchulG festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule; die Pflicht zur Leistung der Nutzungsgebühr nach §§ 13 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (5) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund des Schulgesetzes die Schule dauerhaft und wird einer anderen Schule zugewiesen, wird sie oder er mit der Wirksamkeit der Entscheidung aus der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen. Die Pflicht zur Leistung der Nutzungsgebühr entfällt in diesen Fällen mit Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung an eine andere Schule wirksam wird.

§ 9

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Ganztagsangebote wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Aufsichtspersonen ein.

- (2) Aufsichtspersonen sind die in den Betreuungsgruppen eingesetzten Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Betreuerinnen und Betreuer. Die Schülerinnen und Schüler haben ihren Anweisungen zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler das Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule besucht und auch tatsächlich am Angebot teilnimmt. Ausnahme hiervon sind Veranstaltungen der Offenen Ganztagschule über die tägliche Öffnungszeit hinaus, die ohne Beteiligung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Eltern haben auf das Erscheinen des Kindes hinzuwirken.
- (4) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen und Anmelden der Schülerin bzw. des Schülers bei der Aufsichtsperson und endet mit der Entlassung durch die Aufsichtsperson.
- (5) Für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur bzw. von der Offenen Ganztagschule und während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung sind die Aufsichtspersonen sowie die Leitung der Offenen Ganztagschule oder anders Personal der Stadt Mölln nicht verantwortlich.
- (6) Bestehen von Seiten der Offenen Ganztagschule Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg alleine antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Stadt Mölln erfolgen.
- (7) Zur Teilnahme an Tagesausflügen ist die schriftliche Einwilligung zumindest eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Liegt diese nicht vor, kann die Schülerin oder der Schüler nicht am Ausflug teilnehmen. Dazu zählen keine Spaziergänge und übliche Unternehmungen im Umfeld der Offenen Ganztagschule.

§ 10 Beschwerden

- (1) Gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Koordinatorin bzw. des Koordinators der Offenen Ganztagschule sowie der Aufsichtspersonen steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu. Beschwerden gegen die Kursleitungen sowie das Betreuungspersonal sind zunächst den Koordinatorinnen bzw. den Koordinatoren der Offenen Ganztagschule, Beschwerden gegen die Koordinatorinnen bzw. den Koordinatoren der Offenen Ganztagschule der zuständigen Fachdienstleitung der Stadtverwaltung Mölln vorzutragen.
- (2) Kann einer Beschwerde nicht abgeholfen werden, so entscheidet der Bürgermeister der Stadt Mölln, bei Grundsatzentscheidungen ggf. unter Beteiligung des zuständigen Ausschusses, über den Sachverhalt.

§ 11 Gegenstand der Nutzungsgebühr

Zur anteiligen Deckung der Kosten für den Besuch der Schülerinnen und Schüler der Offenen Ganztagschule wird für die Benutzung eine Nutzungsgebühr erhoben.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des aufgenommenen Kindes.
- (2) Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung und Ende der Pflicht zur Leistung einer Nutzungsgebühr

- (1) Die Pflicht zur Leistung einer Nutzungsgebühr für die in § 15 aufgeführten Nutzungsgebühren entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Schülerin oder der Schüler in der Offenen Ganztagschule aufgenommen wurde. Die Erhebung der Nutzungsgebühren erfolgt grundsätzlich monatlich in voller Höhe und unabhängig vom Aufnahmetag oder von Tag der Beendigung der Betreuung.
- (2) Die Nutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Schülerin oder der Schüler die Offene Ganztagschule nicht besucht oder die Offene Ganztagschule in den Fällen des § 4 Abs. 3 vorübergehend geschlossen werden muss.
- (3) Ist die Schülerin oder der Schüler aufgrund durchgehender Krankheit oder vorübergehender anderweitiger Unterbringung am Besuch der Offenen Ganztagschule gehindert, kann auf Antrag der Eltern ab dem 15. Fehltag aufgrund einer vorgelegten ärztlichen Bescheinigung für die Ausfallzeit eine Rückerstattung beantragt werden; der Zeitraum bis einschließlich zum 14. Krankheitstag bleibt in diesen Fällen unberücksichtigt. Pro Tag wird 1/30 der monatlichen Nutzungsgebühr erstattet. Ein Antrag für eine Rückerstattung der Nutzungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr der Schülerin oder des Schülers in die Betreuung der Offenen Ganztagschule in Schriftform zu stellen.
- (4) Die Pflicht zur Leistung einer Nutzungsgebühr endet mit Ende des Monats, in dem die Kündigung oder ein Ausschluss wirksam wird.

§ 14

Zahlung und Fälligkeit der Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühr ist jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig und wird von der Stadt Mölln durch eine SEPA-Lastschrift des Gebührenschuldners, die zu erteilen ist, von dem dort angegebenen Konto eingezogen.

§ 15

Höhe der Nutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule werden monatliche Nutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Nutzungsgebühren für eine Betreuung in den Schulzeiten beträgt:
 - a) für den Frühdienst von montags bis freitags (5 Tage) 28,00 €
 - b) für den Frühdienst pro Einzeltag 11,00 €
 - c) für die Mittagsbetreuung pro Einzeltag 28,00 €
 - d) für die Mittagsbetreuung von montags bis freitags (5 Tage), einschließlich des Kursangebots und der Hausaufgabenbetreuung 107,50 €
 - e) für das Kursangebot, ohne Mittags- und Hausaufgabenbetreuung (pro Kurs) 11,00 €
 - f) für den Spätdienst von montags bis donnerstags (4 Tage) 22,50 €
 - g) für den Spätdienst pro Einzeltag 11,00 €

- (3) Für den Besuch von Sonderkursen während der Schulzeiten kann eine aufwandsangepasste abweichende Nutzungsgebühr erhoben werden.
- (4) Die Nutzungsgebühr in den Ferien wird für jeweils eine zusammenhängende Betreuungswoche von Montag bis Freitag erhoben und beträgt 60,00 Euro. Einzelne Betreuungstage können nicht gebucht werden.
- (5) Für Betreuungszeiträume in den Fällen des § 5 Abs. 3 dieser Satzung entsteht eine zusätzliche Nutzungsgebühr in Höhe von 12,00 Euro pro Tag.
- (6) Die Mittagsverpflegung wird außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung geregelt. Die Kosten hierfür sind von der/den jeweiligen erziehungsberechtigten Person/en selbst zu tragen. Die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung ist in den Ferienzeiten verpflichtend.
- (7) Für den Besuch von Kursen und Sonderveranstaltungen während der Betreuung in den Ferienzeiten kann eine aufwandsangepasste Nutzungsgebühr erhoben werden.
- (8) Für eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Monat August werden keine Nutzungsgebühren erhoben, sofern es sich nicht um ein Betreuungsangebot in den Ferien handelt.
- (9) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 16

Ermäßigungstatbestände für Nutzungsgebühren für eine Betreuung in den Schulzeiten

- (1) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1, 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung für den Besuch von Schülerinnen und Schülern der Offenen Ganztagschule in der Schulzeit. Sollte der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von seiner Ermächtigung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 KiTaG Gebrauch machen, finden diese Bestimmungen keine Berücksichtigung auf eine Ermäßigung der Nutzungsgebühren für den Besuch der Offenen Ganztagschule.
- (2) Für Kurse im Sinne des § 15 Abs. 7 gilt der Absatz 1 nicht.
- (3) Die Stadt Mölln berät die Eltern über die Möglichkeiten einer Antragstellung.
- (4) Aufgrund dieser Satzung werden keine Ermäßigungen für die Verpflegung von Schülerinnen und Schülern gewährt.

§ 17

Ermäßigungstatbestände für Nutzungsgebühren für eine Betreuung in den Ferienzeiten

- (1) Ermäßigung der Nutzungsgebühr für eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Ferienzeiten kann für Familien mit geringem Einkommen sowie Familien mit mehreren Kindern gewährt werden. Eine Kombination beider Ermäßigungstatbestände ist nicht zulässig; in diesen Fällen wird der jeweils günstigere Ermäßigungstatbestand herangezogen.
- (2) Für die Ermittlung der Ermäßigungsberechtigung bei geringem Einkommen sind die gültigen Bescheide über Hilfen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG oder Wohngeldgesetz vorzulegen.

Die Gebühr wird für die Dauer von einem Schuljahr pauschal auf 20,00 Euro wöchentlich ermäßigt; darin enthalten sind nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung. Ändern sich die bei der Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse im laufenden Schuljahr, ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Bei der Geschwisterermäßigung wird die Nutzungsgebühr ab dem dritten Kind um 50 % ermäßigt.
- (4) Ausgeschlossen von den Ermäßigungstatbeständen nach Abs. 1-3 sind Zusatzangebote in der Ferienbetreuung.

§ 18 Versicherungen

- (1) Gegen Unfall- und Haftpflichtschäden (Körper- und Sachschäden) im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler bei der Unfallkasse Nord und beim Kommunalen Schadenausgleich im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den die Schülerin oder der Schüler auf dem Weg zum Angebot der Offenen Ganztagschule oder auf dem Nachhauseweg erleidet, der zuständigen Schule sowie der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit die Stadt Mölln als Schulträgerin ihrer Meldepflicht gegenüber der Versicherung nachkommen kann.

§ 19 Datenschutz

- (1) Die Stadt Mölln ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Elternbeiträgen, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und für statistische Zwecke zu nutzen. Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.
- (2) Die entsprechenden Daten werden der Leitung der Offenen Ganztagschule übermittelt und den Betreuern zugänglich gemacht, soweit es zur Betreuung der Kinder notwendig ist.

§ 20 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

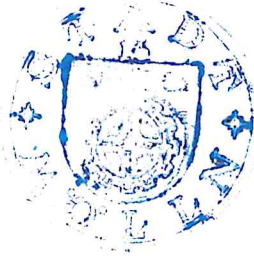
§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten

1. die Satzung der Stadt Mölln für die in der Trägerschaft der Stadt Mölln stehenden Offenen Ganztagschulen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 25.06.2020,
2. die Satzung der Stadt Mölln für die in der Trägerschaft der Stadt Mölln stehende offene Ferienbetreuung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 07.02.2019, zuletzt geändert am 20.06.2019, sowie
3. Artikel 10 und 11 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) der Stadt Mölln vom 22.12.2022

außer Kraft.

Mölln, den 15.09.2023



Ingo Schäper
Bürgermeister